

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen sind über dieses Faxgeraet nicht möglich!-

Landgericht Ingolstadt  
Auf der Schanz 39  
  
85049 Ingolstadt

**Ich verlange den sofortigen Rücktritt von Frau Dworazik und von Frau Osiander als Richter!**

In Sachen K 84/O5, K 84/O5- H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt

**lehne ich hiermit Frau Richter Osiander, Frau Dworazik alle sonst beteiligten Justizpersonen der Ingolstaedter Justizbehörden wegen Befangenheit vollkommen ab, da sie bisher Herrn Rechtspfleger Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt keinen Einhalt gebieten. Bei Herrn Herrler liegt der Verdacht der unzulässigen Disqualifizierung - aufgrund nicht richtiger Darstellung – von Schreiben von mir vor, um die von mir in den Schreiben vorgetragenen Fakten nicht berücksichtigen zu müssen und wegen des Verdachts der dann damit einhergehenden illegalen Ausserkraftsetzung meiner Grund- und Menschenrechte (dazu gehört auch das Recht zur Verteidigung und das Recht auf Eigentum; auch wenn mit „Huber Christian“ nicht ich bzgl. den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch stehe!).**

Dies ist ein absoluter Befangenheitsgrund.

Bis jetzt habe ich keine Akteneinsicht erhalten. Sie verweigerten sowohl die Übersendung der Akten betreff K 225/O4 und betreff K 84/O5 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen; dort haette ich die umfangreichen Akten in mehreren Etappen nach und nach einsehen können. Am Amtsgericht Ingolstadt wurde mir bekanntlich die Akteneinsicht (wozu auch die Anfertigung von Ablichtungen also von Fotografien gehört; siehe § 299 ZPO) ebenfalls vollkommen verweigert, nachdem mir vorher von Herrn Rechtspfleger Herrler zugesichert wurde, dass ich die Akten fotografieren könne.

Ich erhebe hiermit vollkommen Rechtsmittel (in Wirklichkeit liegen rechtsverbindliche Anordnungen vor) im Verbund, unter Beanspruchung von Kostenfreiheit – Kostenentscheidung im einzelnen wird abgelehnt - ein:

- a) gegen den Anordnungsbeschluss vom 20.07.2005;
- b) gegen die öffentliche Zustellung des Anordnungsbeschlusses vom 04.08.2005
- c) gegen den Beschluss vom 14.09.2006 auf Bestellung eines Zustellvertreters, und zwar des Herrn Fritz M. Habicher
- d) gegen die Verwendung der Vertragsnummer O53429920 durch die Wüstenrot Bausparkasse AG (diesen Vertrag habe ich naemlich nie unterschrieben!)
- e) gegen die „Verkehrswertfestsetzung“ vom 28.08.2007;
- f) gegen die Terminsbestimmung vom 28.10.2008;
- g) gegen die Mitteilung nach § 41 II ZVG;
- h) gegen den Beschluss vom 20.01.2009, insofern die Beschlagnahme nicht aufgehoben wird;
- i) gegen die illegale Abheftung eines verleumderischen „Zeitungsartikels“ vom 17.02.2009 der tz (Blatt 257)
- j) den Beschluss vom 08.10.2009 von Frau Dr. Troppschuh;
- k) den Beschluss vom 13.11.2009 auf Fortsetzung der Zwangsversteigerung;
- l) den Beitrittsbeschluss vom 16.11.2009;
- m) gegen die Terminsbestimmung vom 18.11.2009;
- n) gegen die Minderanmeldung der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG vom 18.12.2009;
- o) gegen die Mitteilung nach § 41 II ZVG vom 26.01.2010;
- p) gegen den Antrag auf Beitritt zur Zwangsversteigerung nach § 27 ZVG der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern;

- q) gegen die Anmeldung von Grundsteuer der Stadt Schrobenhausen;
- r) gegen die nicht richtige Protokollierung des 1. Versteigerungstermins und dessen Abhaltung sowie gegen das darin aufgestellte geringste Gebot und gegen die Festsetzung eines Entscheidungsverkündungstermins auf den 22.04.2010 mit erneuter Vertagung auf den 25.05.2010 und dann auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr;
- s) gegen die Hinterlegung von 15.000.- EURO;
- t) gegen die Rückgabe vom 02.03.2010 der Grundakten an das Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau
- u) und gegen das bisher erstellte Sachverstaendigengutachten

### B E G R Ü N D U N G:

Auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen steht der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Bis heute ist kein Bebauungsplan für die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen aufgestellt, so dass alles rein landwirtschaftlich ist. Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde.

Dies wurde im Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt. Eine Rechtskraft gibt es laut Kommentar zum ZVG, 4. Auflage von Roland Böttcher beim Gutachten nicht. Wegen den neu vorgetragenen Fakten, vor allem im Hinblick auf den Originalplan von 1948 (vorgelegt von meiner Mutter mit Schreiben vom 07.07.2010; darauf verweise ich), aus dem der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen hervorgeht und nachgewiesen ist, dass alles rein landwirtschaftlich ist. Das Gutachten ist daher aufzuheben. Die jetzige Versteigerung findet ohne Gutachten statt und ist daher rechtsunwirksam.

Die Belastung und Veräußerung (dazu gehört auch eine Versteigerung) vom Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen - ist verboten. K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt sind somit verboten. Ich habe alle Unterschriften zurückgezogen, nachdem ich nach und nach hinter die Tatsachen gekommen bin. Zur weiteren Begründung meines Rechtsmittels nehme ich auf die Ausführungen von Irene Anita Huber vom 07.07.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt vollkommen bezug.

Die Befangenheitsanträge gegen Frau Richter Osiander, gegen Frau Dworazik begründe ich wie folgt:

Der Akte HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt entnehme ich folgende Aktennotiz vom 31.03.2009 des Heckl OAR:

*„Tel. Rücksprache mit Herrn Herrler erfolgte. Die Faxe sind identisch auch bei ihm eingegangen. Da heute Nachmittag Termin (unter Polizeischutz) ist, ist anzunehmen, dass noch weitere Schriftsätze eingehen. Soweit im Laufe des Tages noch weitere Schriftsätze eingehen, sind diese dem Vorgang zu unterbinden. Die Schriftstücke können dann gemeinsam an Herrn Herrler übersandt werden. Ingolstadt, den 31.03.2009 Landgericht Ingolstadt Praesidialgeschäftsstelle“* und es ist der Stempel vom Amtsgericht Ingolstadt darauf mit Datum 01.04.2009 und es heisst handschriftlich darauf Herr Herrler.

Mir wurde folgendes erzählt: Gestern erschienen die Gesellschafter Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – an dieser Firma bin ich nicht beteiligt - auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ingolstadt, wegen der Akteneinsicht (ich habe ein eigenes Akteneinsichtsrecht und bestehe auf einer Übersendung der kompletten Akten ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, und zwar in den Verfahren K 225/O4 und K 84/O5) auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Ingolstadt. Die Befangenheit von Herrn Herrler, der erschien, wurde geltend gemacht.

Herr Herrler sagte auch, dass die Schreiben strafrechtliche Folgen hätten. Dies weise ich kategorisch zurück.

Es liegt somit der Verdacht nahe, dass Herr Herrler bereits die Schreiben als solches rechtswidrig mit „strafrechtlichen Folgen“, bezeichnet um sie so nicht berücksichtigen zu müssen.

Damit beraubt er mich aber gleichzeitig meiner Grund- und Menschenrechte, denn ich habe das Recht auf Rechtswahrnehmung und auf freie Meinungsäußerung.

Herr Herrler steht somit der Sache nach wie vor voreingenommen gegenüber, was einen neuen Befangenheitsgrund darstellt. Herr Herrler ist und war nicht neutral. Somit sind und waren von ihm keine

unvoreingenommen Entscheidungen zu erwarten. Dasselbe trifft auf die beim Landgericht Ingolstadt mit der Angelegenheit befassten Justizpersonen zu, denn Herr Herrlers Verhalten haette laengst gestoppt werden müssen.

Jedenfalls haben sich die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und deren Gesellschafter nicht mit Herrn Herrler eingelassen (da dieser begründet als befangen abgelehnt ist; zwischenzeitlich sind neue Befangenheitsgründe aufgetaucht) und nichts – schon wegen der gestellten Befangenheitsantraege – angenommen. Auch auf ein Schreiben, das angeblich von Ihnen sei (es wurde aber nicht gesagt an wen und wie Sie es adressierten) wurde überhaupt nicht eingegangen, was mir ebenfalls erzaehlt wurde. Herr Herrler wird also nicht nur von mir nach wie vor begründet als befangen abgelehnt.

Übrigens die Akteneinsicht muss auf der Geschaefsstelle des Amtsgerichts Ingolstadt so organisiert sein, dass sie ohne Rechtspfleger wahrgenommen werden kann.

Ich habe meine Schreiben sehr genau durchgelesen und ich halte fest, dass ich nur Fakten wieder gegeben und daraus die Schlussfolgerungen und auch den ein oder anderen Verdacht (aufgrund von Fakten, die bis jetzt weder Sie noch das Amtsgericht Ingolstadt widerlegt haben, so dass Sie schon deswegen nach § 139 ZPO als zugestanden gelten; daran sind Sie gebunden!) geltend gemacht habe. Dies ist und war mein gutes Recht. Strafrechtliche Folgen haben meine Schreiben ganz bestimmt nicht. So etwas ist und war von mir auch gar nicht beabsichtigt, da ich durch so etwas bestimmt nicht zu meinem Recht komme. Was Herr Herrler behauptet ist also genau das Gegenteil, von dem was ich will und kann somit auf mich gar nicht zutreffen, was ich ausdrücklich festhalte. Auch halte ich vorsorglich klipp und klar fest, dass ich nie die Absicht hatte und nach wie vor nicht habe, Schreiben mit strafrechtlichen Inhalt zu erstellen.

Ich wollte und will nach wie vor nur meine Rechte wahrnehmen, verteidigen und geltend machen und dabei bleibt es und dies ist mein gutes Recht und meine Grund- und Menschenrechte (dazu gehört auch das Recht zur Rechtsverteidigung, das Recht auf freie Meinungsaeusserung und das Recht auf Eigentum, bzgl. den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist noch dazu Irene Anita Huber die Eigentümerin!) lasse ich mir von niemand weder nehmen noch verwehren. Wenn nun Herr Herrler (der als befangen abgelehnt ist und bleibt; siehe u.a. die heute Anhöhrungsrüge nach § 321 a ZPO und die Nichtigkeitsbeschwerde) hergeht und folgendes am 25.05.2010 behauptet: „*Nach wie vor halte ich mich in dieser Sache für nicht befangen. Die Befangenheitsantraege dienen offensichtlich nur der Verfahrensverschleppung und sind inhaltlich nicht substantiiert bzw. eher verletzend und strafrechtlich relevant was zu gegebener Zeit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt werden wird*“ so weise ich dies als haltlose Unterstellung zurück. Herr Herrler hat die von mir vorgetragenen Fakten nicht widerlegt. Diese Fakten gelten somit nach § 139 ZPO als zugestanden.

Auch bei den Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH oder von Irene Anita Huber oder von Hans Georg Huber habe ich keinen strafrechtlichen Inhalt gesehen. Wenn also Schreiben mit strafrechtlichem Inhalt vorliegen so ist dies mit 100%-iger Sicherheit weder bei den Schreiben von mir noch bei den Schreiben von Irene Anita Huber noch bei den Schreiben von Hans Georg Huber noch bei den Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH der Fall.

Herrn Herrler und Ihnen ist es aufgrund der vorgetragenen Fakten verboten u.a. die „Zwangsversteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B durchzuführen. Ein 1. Versteigerungstermin vom 25.02.2010 haette nie stattfinden dürfen. Dies ist u.a. durch die Anlage (siehe meine heutige Eingabe betreff 12 T 833/2010; Anlage 1) bereits nachgewiesen. Die Versteigerungsanordnung haette laengst aufgehoben werden müssen.

Um dies offensichtlich zu umgehen und völlig ausser Acht zu lassen, ist offensichtlich beabsichtigt u.a. meine Schreiben unzuLaessig als mit strafrechtlichen Folgen zu bezeichnen, denn Herr Herrler hat angeblich vor, wie ich es mitbekommen habe, den Entscheidungsverkündungstermin am 13.07.2010 einfach durchzuziehen, obwohl dies von den Fakten (siehe Anlage) überhaupt nicht geht, da obige Verfahren nachgewiesen mangels Forderung (durch amtliche Schreiben dokumentiert und nachgewiesen!; siehe Anlage 1) laengst aufzuheben sind.

Ich erhebe gegen die Vorgehensweise des nach wie vor als befangen abgelehnten Rechtspflegers Herrler – meine Befangenheitsantraege und Rechtsmittel zu übergehen, indem er offensichtlich sachliche Einwaende, Tatsachen und daraus gezogene Schlussfolgerungen und zum Teil auch gestellte

Vermutungen als mit strafrechtlichen Folgen bezeichnen will, was nicht möglich ist - vollkommen Rechtsmittel. Ich habe das Recht auf eine Rechtswahrnehmung und dass meine Fakten gehört und nicht illegal mit Polizei und Staatsanwaltschaft übergangen werden.

Der als befangen abgelehnte Rechtspfleger Herrler und Sie sind doch gar nicht berechtigt, mir meine Grund- und Menschenrechte ausser Kraft zu setzen, nur weil Sie an einer völlig rechtlich und tatsaechlich unbegründeten und rechtswirksamen „Zwangsversteigerung“ festhalten wollen (siehe Anlage).

Ich fordere nochmals die sofortige Absage, des auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr, angesetzten Entscheidungsverkündungstermins.

Mir liegt die Original-Bestaetigung des Herrn Herrler vom 25.02.2010 der Abtretung (die am 25.02.2010 ohne rechtliche Anerkenntnis erfolgte) meiner Mutter vom 25.02.2010 vor.

Auf dieser Abtretung (siehe Anlage 2) hat Herr Herrler selbst handschriftlich vermerkt:

*„Bestaetige Original erhalten zu haben. 25.2.2010, 11.35 Herrler Rpl.“*

Bei der Angabe des Herrn Herrler in seinem Aktenvermerk vom 24.02.2010, dass meine Mutter am 24.02.2010 vor ihm die Abtretung vom 25.02.2010 unterschrieben und dann ihm am 24.02.2010 übergeben haette, handelt es sich um eine nachgewiesene Manipulation.

Damit ist nachgewiesen, dass Herr Herrler bewusst manipuliert und Tatsachen veraendert und somit nichtige Zwangsversteigerungen durchgeführt werden.

Deswegen haben meine Schreiben aber keinen strafrechtlichen Inhalt, nur weil ich dies geltend mache. Dies ist mein gutes Recht.

Auch hat Herr Herrler im Termin am 25.02.2010 die Abtretung vom 25.02.2010 Herrn Wichmann von der Wüstenrot Bausparkasse AG nicht vorgelegt. Vielmehr haette Herr Herrler am 25.02.2010 – nach der Abtretung ohne rechtliche Anerkenntnis meiner Mutter – den Termin gar nicht mehr durchführen dürfen, da eine etwaige „Restforderung“ (die gar nicht existiert, Tatsachen sind geltend gemacht!) der Wüstenrot Bausparkasse AG durch die am 25.02.2010 von meiner Mutter geleisteten Abtretung ohne rechtliche Anerkenntnis am 25.02.2010 **vor** dem Versteigerungstermin erlosch.

Durch die Manipulation, dass meine Mutter am 24.02.2010 vor Herrn Herrler eine Abtretung auf den 25.02.2010 datierend vor ihm unterschrieb und ihm am 25.02.2010 übergeben haette (so seine Aktennotiz betreff 24.02.2010; siehe Anlage 3) will Herr Herrler die Abtretung vom 25.02.2010 als von Anfang an als illegal hinstellen, um so die illegale Durchführung des 1. Versteigerungstermins am 25.02.2010 zu sanktionieren, was nicht möglich ist (und zwar auch wegen den anderen Fakten; siehe Anlage 1), und zwar weder durch das Amtsgericht Ingolstadt noch durch das Landgericht Ingolstadt. Die handschriftliche Notiz (vor dem Versteigerungstermin 25.02.2010) des Herrn Herrler, dass ein Übererlös in Sachen K 225/O4 – H für obige Verfahren zu verrechnen ist, hat Herr Herrler meiner Mutter übrigens nicht mitkopiert bzw. Frau Stübing nicht kopieren lassen.

Ausserdem liegen mehrere Zwangsversteigerungen vor (siehe Anlage 4: Schreiben des Herrn Herrler vom 01.04.2009 in Sachen K 225/O4 - H, indem er von der **Zuschlagserteilung gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach** spricht und Anlage 5: Schreiben des Herrn Habicher vom 06.02.2007, indem von K 255/O4 – H die Rede ist), die offensichtlich über K 225/O4 – H laufen. Aufgrund der Aktennotiz des Herrn Herrler vom 26.03.2009 in obigen Verfahren (siehe Anlage 6) wurden bereits damals die Verfahren (Versteigerung gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach), K 255/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, K 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und K 849/O3 des Amtsgerichts München nicht erwahnt. Aus diesen Begleitverfahren dürfte sich meines Erachtens bereits ein Übererlös ergeben haben, so dass selbst HK 225/O4 – H, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt aufzuheben sind.

Schon wegen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim besteht ein Übererlös (siehe Anlage 1). Dies sind Tatsachen, die Sie bis heute nicht berücksichtigen.

Fest steht jedenfalls, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG weder Sicherheit noch Forderung noch Titel hat.

**Ich beantrage daher die sofortige Aufhebung der Anordnung der Zwangsversteigerung K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B sowie des am 16.11.2009 für die Wüstenrot Bausparkasse AG erlassenen Beitrittsbeschluss und dass der auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr angesetzte Entscheidungsverkündungstermin sofort abgesagt wird.** Herr Herrler haette auch den Termin

13.07.2010 nie ansetzen dürfen, da seine Befangenheit von Anfang an feststeht und nachgewiesen ist, und die bisherigen Befangenheisantraege – schon wegen der damaligen Fakten - nicht zurückgewiesen werden konnten und nicht zurückgewiesen werden können und bis zum 13.07.2010; 14.30 Uhr weder eine formelle noch eine materielle Rechtskraft vorliegt (bis dahin kann über die vorgebrachten neuen

Rechtsmittel; meine Mutter hat ihre Kopien durchgesehen und Rechtsmittel eingereicht, und zwar am 08.07.2010 was bis 13.07.2010; 14.30 Uhr formell und materiell rechtskraeftig – nicht zurückgewiesen werden kann; es kann überhaupt keine Zurückweisung erfolgen, und zwar wegen der Fakten überhaupt nicht). Nun sind neue Fakten vorhanden und geltend gemacht.

Befangenheitsantraege (aufgrund neuer Fakten) und Rechtsmittel/Nichtigkeitsbeschwerde/Anhörungsrüge eingereicht.

**Der auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist daher sofort abzusagen, was ich hiermit fordere.**

*Christian Georg Huber*

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: meine heutige Eingabe in Sachen 12 T 833/2010 des Landgerichts Ingolstadt;
- Anlage 2: die Abtretung vom 25.02.2010 (die am 25.02.2010 ohne rechtliche Anerkenntnis erfolgte) meiner Mutter vom 25.02.2010 (inzwischen sogar notariell zurückgezogen);
- Anlage 3: Aktennotiz betreff 24.02.2010 von Herrn Rechtspfleger Herrler;
- Anlage 4: Schreiben des Herrn Herrler vom 01.04.2009 in Sachen K 225/O4 - H, indem er von der Zuschlagserteilung gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach spricht;
- Anlage 5: Schreiben des Herrn Habicher vom 06.02.2007, indem von K 255/O4 – H die Rede ist
- Anlage 6: Aktennotiz des Herrn Herrler vom 26.03.2009 in obigen Verfahren

ABTRETUNG vom 25.02.2010!

Hiermit trete ich, Irene Anita Huber, geb. Binder, geb. 25. Mai 1947 in Schrobenhausen (Geburtsurkunden-Nr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 21.985 EURO plus 15 % Zinsen seit dem 01. August 2005 aus dem für mich zu erwartenden Erlös der rechtsunwirksamen Zwangsversteigerung K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (rechtsunwirksame Zuschlagserteilung vom 31.03.2009) – ohne rechtliche Anerkenntnis dieser rechtsunwirksamen Zwangsversteigerung und ohne rechtliche Anerkenntnis der rechtsunwirksamen Zuschlagserteilung – an die Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg ab und stelle fest, dass ich gleichzeitig keine Forderung der Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg anerkenne.

Rechtsgrund, Begründung, Klarstellungen und Ausführungen:

Diese Abtretung ist eine reine Vorsorgemassnahme.

Der Rechtsgrund und Anlass meiner Abtretung besteht darin, dass ich keinesfalls möchte, dass die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen nun auch noch rechtsunwirksam „zwangsversteigert“ wird. Ich fordere die sofortige Aufhebung des in Sachen K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt auf den 25.02.2010 angesetzten 1. Versteigerungstermins.

Laut mündlicher Auskunft von Herrn Rechtspfleger Herler habe ich ca. 50.000.- EURO in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt aus meiner Zwangssicherungshypothek zu erwarten. Herr Herler plant im April/Mai 2010 in Sachen K 225/O4 – des Amtsgerichts Ingolstadt einen Verteilungstermin, obwohl das Verfahren K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt inklusive „Zuschlagserteilung“ rechtsunwirksam ist. Weil ich das Geld nicht will, wird es auf ein Konto eingezahlt, dort wird es mit 1 Promille verzinst!

Diese Vorgehensweise lehne ich auch ab.

Ohne dass ich meine bisherigen Ausführungen/Anweisungen/Klarstellungen/

Begründungen/Befangenheitsanträge in Sachen HK 225/O4 - B, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 225/O4 sowie K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt zurückziehe (ich bleibe bei all meinen bisherigen Ausführungen, u.a. dabei, dass sämtliche Zwangsversteigerungsverfahren rechtsunwirksam sind und ich belastungslose Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bin und bleibe und eine Versteigerung überhaupt nicht stattfinden darf), wäre es aber töricht, wenn in Sachen HK 225/O4 - B, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt mir – wenn auch rechtsunwirksam - Geld zugewiesen wird, wodurch eine weitere Versteigerung verhindert werden kann und ich dies nicht einsetze.

Eine Vollmachterteilung/Auftragserteilung/Ermaächtigung an Dritte über meine Rechte zu verfügen ist damit nicht verbunden. Auch bleibe ich dabei, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung hat und ich keine Forderung der Wüstenrot Bausparkasse AG anerkenne.

Laut Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau

bin ich seit 30.01.1998 Alleinberechtigte an der seit 1968 im Grundbuch für mich eingetragenen Auflassungsvormerkung an 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Ohne meine (u.a. was die rechtsunwirksamen Grundschuldbestellungen/ Grundschuldbabtretungen betrifft) Zustimmung und Unterschrift hätte die Wüstenrot Bausparkasse AG nie einen Kredit ausreichen dürfen und die Wüstenrot Bausparkasse hat rechtswirksam nie eine Grundschuld erhalten, und zwar auch keinen letztangigen Teilbetrag.

(gez. Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe)

25.02.2010

*bestätige Original erhalten  
zu haben  
25.2.2010, 11<sup>35</sup> [Signature] AH.*



**Amtsgericht Ingolstadt**

**- Vollstreckungsgericht -**

Postanschrift: 85046 Ingolstadt

Dienstgebäude: Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/312-123 , Fax: 0841/312-129

Bankverbindung: Sparkasse Ingolstadt , Kto.: 50127166 (BLZ 721 500 00)

633

**Geschäftsnummer:** K 84/05-H und K 225/04-H  
(Bitte immer angeben)

Zwangsversteigerungsverfahren gegen Huber Christian

Aktenvermerk:

24.02.2010, Mittwoch

Neuerlich erscheinen Frau Huber Irene und Herrn Huber Hans Georg zu einem Gespräch. Herrn und Frau Huber wurde erklärt, dass zwischenzeitlich von mit eine Grobberechnung im Verfahren K 225/04-H gemacht wurde, und demnach nur eine Zuteilung von ca. 30.000,-- an Frau Huber Irene in Betracht käme, was diese sofort bestreitet.

Frau Huber Irene übergibt Abtretung vom 25.02.2010 welche sie in meiner Gegenwart unterschrieben hat. Entsprechende Bestätigung wurde ihr ausgehändigt (Blatt ) das Original der Abtretung wird zu den Akten K 225/04-H genommen.

Hingewiesen wurde nochmals, dass für die Berücksichtigung des Nießbrauchsrechtes eine Anmeldung zu erfolgen habe und kein Wertersatz von Amts wegen vorgenommen wird. Allerdings eine Zuteilung auf die eingetragene Zwangssicherungshypothek von Amts wegen und ohne Anmeldung und irgendwelche Bedingung durch sofortige Auszahlung an die Berechtigte erfolgen würde.

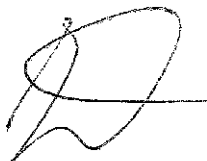
Das bestrittene Eigentumsrecht von Herrn Christian Huber und die behauptete Weitergeltung der gelöschten Auflassungsvormerkung wurde versucht richtig zu stellen. Die Entscheidung des BGH vom 15.12.1972, abgedruckt in der Sammlung BGH Band 60 Seite 46 wurde Frau Huber Irene in Kopie ausgehändigt. Es wurde versucht zu erklären, dass diese Entscheidung eine spätere Eintragung als Eigentümerin aufgrund der gelöschten Vormerkung voraussetzt. Sie trifft somit hier nicht zu, nachdem hier die Auflassungsvormerkung gelöscht wurde und - laut Vortrag von Frau Huber Irene - hierfür das Nießbrauchsrecht eingetragen wurde.

Bezüglich der vorgelegten Abtretung der Zuteilungen in K 225/04-H von Frau Huber Irene an die Wüstenrot Bausparkasse AG klärt Herr Herrler Frau Huber dahingehend auf, dass für die Wirksamkeit dieser Abtretung die Annahme durch die Wüstenrot Bausparkasse AG erforderlich sei.

Herr Herrler weist darauf hin, dass die Internetseite auf der Homepage des Amtsgerichts Ingolstadt reinen informellen Charakter habe und keine amtliche Bekanntmachung darstelle. Er bittet dies ihrem Sohn Christian mitzuteilen ebenso nochmals die gewährte Akteneinsicht allerdings nur ausübbar auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Zwangsversteigerungsgerichts - in Ingolstadt.

Den Beteiligten wurde nochmals klar gemacht, dass der Versteigerungstermin am 25.02.2010 durchgeführt wird, sofern nicht bis dahin die betreibende Gläubigerin, die Wüstenrot Bausparkasse AG, das Verfahren nach § 30 ZVG einstellt. Auch wurde den Anwesenden mitgeteilt, dass voraussichtlich keine Entscheidung über den Zuschlag am 25.02.2010 erfolgen wird, da über die verschiedenen Anträge im Zusammenhang mit dem Zuschlag entschieden werden muss. Dies erfordert die Bestimmung eines späteren Verkündungstermins.

Ausdrücklich wurde den Anwesenden bestätigt, dass sie am morgigen Zwangsversteigerungstermin teilnehmen können. Dies treffe auch auf ihren Sohn Christian Huber zu.



(Herrler)  
Rechtspfleger





**Amtsgericht Ingolstadt**

**- Vollstreckungsgericht -**

Postanschrift: 85046 Ingolstadt

Dienstgebäude: Schranzenstr. 3, 85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/312-123 , Fax: 0841/312-129

Bankverbindung: Sparkasse Ingolstadt , Kto.: 50127166 (BLZ 721 500 00)

1439  
1440

**Geschäftsnummer:** K 225/04-H

(Bitte immer angeben)

Ingolstadt, 01.04.2009

Amtsgericht Ingolstadt, 85046 Ingolstadt

7/1  
Herrn Rechtsanwalt  
Fritz Habicher  
Theodor-Heuss-Str. 29

7/4  
85055 Ingolstadt

Zwangsversteigerungsverfahren H u b e r Christian  
hier n u r Verfahren K 225/04 betreffend FlstNr. 335  
Gemarkung Aichach

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Habicher,

im vorbezeichneten Zwangsversteigerungsverfahren sind Sie als  
Zustellvertreter gemäß § 6 und 8 ZVG für den Eigentümer und  
Schuldner Huber Christian  
und  
für die Verfahrensbeteiligte Huber Irene gemäß § 6 ZVG  
als Zustellvertreter bestellt.

Wie Ihnen bekannt, fand am 27.01.2009 Zwangsversteigerungs-  
termin statt, der unterbrochen wurde und auf 31.03.2009 ver-  
tagt wurde.

Am 31.03.2009 erfolgte nunmehr Zuschlagserteilung.

Ich beabsichtige nunmehr den Zuschlagsbeschluss gemäß § 168  
Abs. 2 ZPO durch die Polizeiinspektion Murnau zustellen zu  
lassen.

In diesem Zusammenhang soll Herr Loy der Leiter der PI Murnau auch den Versuch unternehmen, die Ihnen rechtswirksam zugestellten Schriftstücke an den Schuldner Huber Christian und die Verfahrensbeteiligte Huber Irene gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Aus diesem Grund bitte ich Sie in zwei Vorlagen nach

- 1) Huber Christian und
- 2) Huber Irene, *geb. ...*

die Ihnen nur im Verfahren K 225/04 zugestellten und übersandten Schriftstücke jeweils mit einer chronologischen Aufstellung versehen (z.B. Anordnungsbeschluss vom - / Verkehrsverwertbeschluss vom - / Terminsbestimmung vom - usw.) anzufertigen und bei Gericht bis spätestens 14. April 2009 einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Herrler  
 Rechtspfleger

Versand  
 Prüfung des Verhaltens der Huber in anderen Verfahren, ist nicht mit der persönlichen Entgegennahme der Untlage zu verwechseln. R. 15749/15750, Eingereichte Untlage heute zum anfallenden mit Vorab P.5.09/

340

**HABICHER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE

HABICHER & KOLLEGEN | Theodor-Heuss-Str. 29 | 85055 Ingolstadt

An das  
Amtsgericht Ingolstadt  
-Vollstreckungsgericht -  
Schrammenstr. 3  
85049 Ingolstadt

06.02.2007

Amtsgericht  
- 7. Feb. 2007  
Ingolstadt

FRITZ M. HABICHER  
HEIKE SCHMIDT-PERLINGER  
JULIA GRAF

Theodor-Heuss-Straße 29  
85055 Ingolstadt

Telefon (08 41) 95 13 68-0  
Fax (08 41) 95 13 68-1

Postbank München  
Konto 519 00-807  
Blz 700 100 80

RAHABICHER.DE

<sup>225</sup>  
K 255/04-H  
Aktenrücksendung

- ( x ) , anbei übergeben wir die Gerichtsakten nach Einsicht dankend zurück.
- ( ) die angefallene Auslagenpauschale in Höhe von 12,00 € haben wir auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

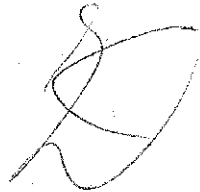
Freundliche Grüße

  
Rechtsanwälte  
- Anlagen -

Notiz zu B. 280 ff

Nach Teil einvernehmlicher Rücksprache  
mit Gläubigerin Württemberg wird weitere  
Sachbehandlung in K 84/05-H bis zur  
Entscheidung in K 225/04 zurückgestellt.  
Bitt. reicht nämlic. Erlös in K 225/04-H  
für alle Verbindlichkeiten aus.

26.3.2009



(Herrlich)  
Bürgermeister